



Richtlinie für die Veröffentlichungen im Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz

1. Amtsblatt

- 1.1. Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz“
- 1.2. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und Bürgern. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.3. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil innerhalb des redaktionellen Teils. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der CGA-Verlag in Cottbus.

2. Inhalt

- 2.1. Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
 - a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde, sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Einrichtungen und Behörden sowie von ihr beauftragter Personen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
 - b) Veranstaltungshinweise von politischen Parteien, Wählervereinigungen sowie Bürgerinitiativen,
 - c) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen mit nichterwerbswirtschaftlicher Zielsetzung
 - d) Berichte und sonstige Informationen der örtlichen und für die Gemeinde Kolkwitz zuständigen Schulen und Kindertagesstätten
 - e) Anzeigen. Zur Deckung der Kosten des Amtsblattes dürfen gewerbliche Anzeigen und Privatanzeigen kostenpflichtig veröffentlicht werden. Wahlwerbung ist untersagt. Für Anzeigen gelten die Preise des CGA-Verlages.

Nachrufe von Vereinen für verstorbene, verdiente Vereinsmitglieder werden kostenlos im redaktionellen Teil veröffentlicht.

2.2. Eine Veröffentlichung von Leserbriefen erfolgt nicht.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1. „Ankündigungen“ im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2. Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp (auf das Notwendige beschränkt) und sachlich zu fassen und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.3. Für den Inhalt von Beiträgen sind diejenigen verantwortlich, die die Beiträge zur Veröffentlichung eingereicht haben. Die Verantwortlichen sind namentlich zu benennen. Die Beiträge sind von der Einreichung mit der gebotenen Sorgfalt auf Herkunft und Wahrheitsgehalt sowie dem Schutz überwiegend öffentlicher Interessen hin zu prüfen. Sie sind von strafbarem Inhalt freizuhalten.
- 3.4. Alle Beiträge sind möglichst maschinenschriftlich einzureichen. Die Einreichung erfolgt bei der Gemeinde. Beiträge sind in digitaler Form im pdf-Format einzureichen.
- 3.5. Im Einzelfall behält sich die Gemeinde weitere Vorgaben und Einschränkungen für die Veröffentlichung von Beiträgen vor.
- 3.6. Der Redaktionsschluss wird im Amtsblatt bekanntgegeben. Beiträge, die später eingehen, können nur in Absprache mit der Redaktion berücksichtigt werden.
- 3.7. Zugearbeitete Beiträge dürfen pro Ausgabe 20 Schreibmaschinenzeilen zu 55 Anschlägen nicht übersteigen; zusätzlich sind maximal zwei Bilder möglich. Ausnahmen sind in Absprache mit der Redaktion möglich.
- 3.8. Einlagen in das Amtsblatt können nur in Abstimmung mit dem Herausgeber erfolgen. Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über Anzeigen oder Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden. Wahlwerbung ist untersagt.
- 3.9. Der Nutzer garantiert, Inhaber sämtlicher Rechte an den Fotos zu sein. Insbesondere steht der Nutzer dafür ein, dass er alle urheberrechtlichen Nutzungs- und Leitungsschutzrechte, Namens-, Marken- und Titelrechte, Rechte sämtlicher Personen, die auf den Fotos abgebildet sind, insbesondere das Recht am eigenen Bild, sowie sonstige Rechte beachtet (§ 4a Bundesdatenschutzgesetz). Darüber hinaus versichert er, dass die Texte und Fotos nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

- 3.10. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

4. Redaktionsvorgaben für Parteien, Wählergruppen und Fraktionen

- 4.1. Die Parteien und Wählergruppen, die in den Gemeindevertretungen und Ortsbeiräten in der Gemeinde Kolkwitz vertreten sind, können ihre Veranstaltungen ankündigen. Die Veranstaltungshinweise sind auf reine Ankündigungen beschränkt und sollen kurzgefasst sein: Ort, Zeit, Programm/Thema.
- 4.2. Zulässig sind ferner Nachrufe.

5. Geltungsumfang

Die Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über Anzeigen oder Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Kolkwitz, den

Karsten Schreiber
Bürgermeister